

## Gemeindeordnung - Revision 2016 - Synopse (Vernehmlassung)

Bisher	Neu	Kommentar
<p><b>Bezeichnungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Voranschlag</li>   <li>- Herr / Frau Gemeindeammann</li> <li>- Herr / Frau Vizeammann</li> </ul>	<p><b>Bezeichnungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Budget</li>   <li>- Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin</li> <li>- Vizepräsident / Vizepräsidentin</li> </ul>	<p>Einhergehend mit der Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) wird übergeordnet neu der Begriff „Budget“ anstelle der Bezeichnung „Voranschlag“ verwendet.</p> <p>Neu wird in der Gemeindeordnung der Begriff „Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin“ bzw. „Vizepräsident / Vizepräsidentin“ anstelle der Bezeichnung „Gemeindeammann“ bzw. „Vizeammann“ verwendet.</p> <p>Dieser Wortlaut ist besser verständlich und wird ausserhalb des Kantons Aargau nahezu schweizweit gängig verwendet. Zudem wird die geschlechterspezifische Anwendung des Begriffs einfacher.</p>

<p>Die Einwohnergemeinde Wohlen beschliesst gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindengesetz) folgende Gemeindeordnung:</p>	<p>Die Einwohnergemeinde Wohlen beschliesst gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindengesetz) folgende Gemeindeordnung:</p>	<p>Keine Änderung vorgesehen</p>
<p><b>I. Allgemeines</b></p>	<p><b>I. Allgemeines</b></p> <p>Die in der Gemeindeordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>	<p>Nach Möglichkeit werden neutrale Personenbezeichnungen verwendet. Weil dies nicht immer möglich ist, werden häufig beide Geschlechtsbezeichnungen aufgeführt.</p>
<p><b>§1 Einwohnergemeinde</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Wohlen (nachstehend als «Gemeinde» bezeichnet) ist eine Gebiets-Körperschaft des öffentlichen Rechts, die das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten, umfasst.</p> <p><sup>2</sup> Sie untersteht der Organisation mit Einwohnerrat.</p>	<p><b>§1 Einwohnergemeinde</b></p> <p>Die Einwohnergemeinde Wohlen ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die das Gemeindegebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten, umfasst.</p>	<p>Mit einer neuen Formulierung werden eine übersichtlichere Struktur und ein einfacher verständlicher Inhalt angestrebt.</p> <p>Die Erwähnung der Organisationsform ist an dieser Stelle nicht notwendig. Darauf wird im Rahmen der Organe (§2) eingegangen.</p>
<p><b>§2 Organe</b></p> <p>Die Organe der Einwohnergemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten.</li> <li>2. Der Einwohnerrat.</li> <li>3. Der Gemeinderat.</li> <li>4. Der Gemeindeammann.</li> <li>5. Die Kommissionen und das Verwaltungspersonal mit eigener Entscheidungsbefugnis.</li> </ol>	<p><b>§2 Organe</b></p> <p>Organe der Einwohnergemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten;</li> <li>2. der Einwohnerrat;</li> <li>3. der Gemeinderat;</li> <li>4. der Gemeindepräsident;</li> <li>5. die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen;</li> <li>6. die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung und die Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.</li> </ol>	<p>Eine separate Ziffer für Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis (Ziff. 5) erscheint sinnvoll. Aufgrund des angestrebten Führungsmodells bietet sich auch eine explizite Erwähnung der Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung (Ziff. 6) an.</p> <p>Unter Wahlen (§5 GO) werden sämtliche durch das Volk zu wählende Behörden aufgeführt. Darunter auch die gemäss übergeordneter kantonaler Gesetzgebung zu bestellende Schulpflege und Steuerkommission.</p>

### §3 Amtliche Publikationen

<sup>1</sup> Alle amtlichen Publikationen und Beschlüsse erfolgen in geeigneter elektronischer Form.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann der Öffentlichkeit und dem Einwohnerrat weitere Publikationen über Gemeindean-  
gelegenheiten wie Jahresberichte von Gemeindever-  
bänden und weiteren kommunalen Einrichtungen zu-  
gänglich machen.

Bisher wurden in der Gemeindeordnung unter Einwoh-  
nerrat (Ziffer III.) lediglich Ausführungen zur Bekannt-  
machung der Beschlüsse (alt §30 GO) angebracht.  
Hier soll nun eine generelle Regelung erfolgen über  
sämtliche Publikationen.

Inhaltlich wird Bezug genommen auf das Kantonale  
Publikationsgesetz (150.600). Dieses führt in §13 Abs.  
1 aus, dass die amtlichen Publikationsorgane (Amts-  
blatt) in geeigneter elektronischer Form erscheinen.

Mit dieser zeitgemässen Regelung kann ein erhebli-  
ches Sparpotenzial ausgeschöpft werden, wenn künftig  
keine Insertionen mehr erfolgen bzw. diese nur noch  
eingeschränkt vorgenommen werden müssen.

Wichtig ist jedoch, dass die breite Öffentlichkeit immer  
noch über das Geschehen der Wohler Politik informiert  
ist. Angesichts des allgemeinen Medieninteresses,  
welches sowohl auf der Grösse der Gemeinde als auch  
auf dem Parlamentsbetrieb gründet, ist dies nach wie  
vor sichergestellt. Zudem kann über die periodischen  
Gemeindemitteilungen (Aktuelles aus dem Gemeinde-  
haus) redaktionell auf die Publikationen auf der Ge-  
meindewebseite hingewiesen werden. Demnach kön-  
nen Personen ohne Internetzugang bei der Gemeinde-  
verwaltung Einblick in die Publikationen verlangen.  
Ähnliche Regelungen bestehen auch in Bezug auf das  
Kantonale Amtsblatt. Im Weiteren ist zu vergegenwärti-  
gen, dass auch heute längst nicht alle Einwoh-  
ner/innen die gängigen Publikationsorgane abonniert  
haben.

Mit der Regelung unter Abs. 2 wird eine Vereinfachung  
dahingehend angestrebt, dass künftig auf die Behand-  
lung von Jahresberichten im Einwohnerrat verzichtet  
wird (z. B. ARA). Zumal der Einwohnerrat davon ledig-  
lich Kenntnis erlangen und keine materiellen Beschlüs-  
se darüber fassen kann.

		Die Ausnahme davon soll der Jahresbericht der Schule sein, weil im Rahmen dessen für den Einwohnerrat die einzige Möglichkeit besteht, sich über das Bildungswesen auf kommunaler Ebene äussern zu können. Zumal die Schule die finanziell aufwändigste Abteilung im Finanzhaushalt der Gemeinde darstellt (neu siehe §29 Ziff. 4 GO).
<p><b>II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten</b></p> <p><b>§3 Allgemeines Stimmrecht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gesamtheit der Stimmberechtigten ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie übt ihre Rechte durch die Urne aus.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigung und das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach dem kantonalen Recht.</p>	<p><b>II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten</b></p> <p><b>§4 Allgemeines Stimmrecht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gesamtheit der Stimmberechtigten ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie übt ihre Rechte durch die Urne aus.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigung und das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach dem kantonalen Recht.</p>	<p>(Anpassung Paragraphierung)</p> <p>Keine Änderungen vorgesehen</p> <p>Keine Änderung vorgesehen</p>
<p><b>§4 Erläuterungen zu Volksabstimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Vorlagen, die aufgrund einer Initiative oder eines fakultativen Referendums zur Volksabstimmung gelangen, sind vom Gemeinderat mit einem erläuternden Bericht den Stimmberechtigten zu unterbreiten.</p> <p><sup>2</sup> Der Bericht trägt auch den Auffassungen von Initiativ- und Referendumskomitees Rechnung.</p>	<p><del><b>§4 Erläuterungen zu Volksabstimmungen</b></del></p> <p><del><sup>1</sup> Vorlagen, die aufgrund einer Initiative oder eines fakultativen Referendums zur Volksabstimmung gelangen, sind vom Gemeinderat mit einem erläuternden Bericht den Stimmberechtigten zu unterbreiten.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Der Bericht trägt auch den Auffassungen von Initiativ- und Referendumskomitees Rechnung.</del></p>	<p>Auf diesen Passus kann verzichtet werden. Die massgebenden Regelungen diesbezüglich finden sich in der übergeordnet geltenden kantonalen Gesetzgebung (Gesetz über die politischen Rechte GPR §15a Abs. 2).</p>

## §5 Wahlen

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt:

1. Die vierzig Mitglieder des Einwohnerrates.
2. Die sieben Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitgliedern den Gemeindeammann und den Vizeammann.
3. Die fünf<sup>1</sup> Mitglieder der Schulpflege.
4. Die von der Gemeinde zu wählenden Mitglieder der Steuerkommission und deren Ersatzleute.

<sup>1</sup>geändert mit Gemeindebeschluss vom 08.02.2009, Inkrafttreten 01.01.2010

## §5 Wahlen

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt:

1. die vierzig Mitglieder des Einwohnerrates;
2. die fünf Mitglieder des Gemeinderates, davon ein Mitglied als Gemeindepräsident/in und ein Mitglied als Vizepräsident/in;
3. die fünf Mitglieder der Schulpflege;
4. die von der Gemeinde zu wählenden Mitglieder der Steuerkommission sowie das Ersatzmitglied.

Gemäss neuem Führungsmodell sind neu noch fünf Mitglieder für den Gemeinderat zu wählen (Ziff 2). Ansonsten erachtet der Gemeinderat die Anzahl zu wählender Mitglieder für die zu bestellenden Gremien als angebracht, weshalb diese unverändert bleibt.

Heute werden die Mitglieder des Gemeinderates sowie der Gemeindeammann und der Vizeammann gemäss übergeordneter kantonaler Gesetzgebung (Gesetz über die politischen Rechte GPR §27 Ziff. 4 lit. a) in gemeinsamem Wahlgang gewählt. In der Gemeindeordnung kann eine andere Regelung getroffen werden.

Bezüglich dieser Regelung haben in der Vergangenheit bereits zwei Urnenabstimmungen im Rahmen einer entsprechenden partiellen Anpassung der Gemeindeordnung stattgefunden. Am 26. November 2000 wurde der separaten Wahl von Gemeinderatsmitgliedern und Gemeinde- sowie Vizeammann zugestimmt. Am 8. März 2009 wurde dann wieder der gemeinsamen Wahl von Gemeinderat sowie Gemeindeammann und Vizeammann zugestimmt. Als Hauptgrund für die gemeinsame Wahl wurde die im Gesetz über die politischen Rechte GPR von 44 auf neu 58 Tage verlängerte Anmeldefrist bei Wahlen hingewiesen.

In Abwägung der Situation in Bezug auf die einzuhaltenden Fristen soll an gemeinsamen Wahlgängen festgehalten werden. Bei getrennten Wahlgängen würden die Fristen zur Anmeldung für den ersten Wahlgang der Gemeinderatswahlen bereits in die Sommerferienzeit fallen. Die entsprechenden Publikationen müssten demnach vor den Sommerferien erfolgen. Dementsprechend zieht sich das Prozedere enorm in die Länge und wird dadurch auch für die politischen Parteien unübersichtlich und kaum noch handhabbar. Deshalb soll die Wahl der neu fünf Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitgliedern der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin nach wie vor in gemeinsamem Wahlgang erfolgen.

		Neu soll jedoch die Bestimmung wegfallen, wonach die Einwohnerratswahlen erst im Anschluss an die Gemeinderatswahlen stattfinden (§14 Abs. 2 GO). Dies soll insbesondere für die politischen Parteien hinsichtlich der Rekrutierung von Kandidierenden eine Vereinfachung mit sich bringen.
<b>§6</b> (aufgehoben mit Gemeindebeschluss vom 08.03.2009)	<del><b>§6</b> (aufgehoben mit Gemeindebeschluss vom 08.03.2009)</del>	Dieser Hinweis kann im Rahmen der Gesamtrevision der Gemeindeordnung weggelassen werden (Anpassung Paragraphierung).
<p><b>§7 Obligatorisches Referendum</b></p> <p>Der Gesamtheit der Stimmberechtigten müssen zum Entscheid vorgelegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Änderung der Gemeindeordnung.</li> <li>2. Die Änderung im Bestand der Gemeinde.</li> <li>3. Voranschlag und Steuerfuss.</li> <li>4. Beschlüsse des Einwohnerrates, die jährlich wiederkehrende Verpflichtungen von über Fr. 300'000.— oder einmalige Verpflichtungen von über 3 Millionen Franken zur Folge haben.</li> <li>5. Die gültig zustande gekommenen Referendums- und Initiativbegehren (§11).</li> <li>6. Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat.</li> </ol>	<p><b>§6 Obligatorisches Referendum</b></p> <p>Der Gesamtheit der Stimmberechtigten müssen zum Entscheid vorgelegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Änderung der Gemeindeordnung;</li> <li>2. die Änderung im Bestand der Gemeinde;</li> <li>3. Beschlüsse über die Änderung und Neubildung von Gemeindenamen, -wappen und -siegeln;</li> <li>4. Budget und Steuerfuss, sofern eine Änderung des Steuerfusses vorgesehen ist;</li> <li>5. die gültig zustande gekommenen Referendumsbegehren (§9 und §10);</li> <li>6. Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat;</li> <li>7. Beschlüsse des Einwohnerrates, die jährlich wiederkehrende Ausgaben von über CHF 500'000 oder einmalige Ausgaben von über CHF 5'000'000 zur Folge haben;</li> <li>8. Beschlüsse des Einwohnerrates über Grundstücks-käufe für mehr als CHF 5'000'000 und den Erwerb von Baurechten, wenn der kapitalisierte Baurechtszins mehr als CHF 5'000'000 beträgt;</li> <li>9. Beschlüsse des Einwohnerrates über Grundstücks-verkäufe für mehr als CHF 2'000'000, über Abgabe von Baurechten, wenn der kapitalisierte Baurechtszins mehr als CHF 2'000'000 beträgt und über Grundstücktauschverträge von mehr als CHF 2'000'000.</li> </ol>	<p>Insgesamt sollen die Zuständigkeiten präziser geregelt werden. Spiegelbildlich sind dabei auch die Befugnisse bzw. die Kompetenzzuordnungen an den Einwohnerrat (§28 GO) und den Gemeinderat (§31 GO) zu definieren.</p> <p>Als Komplettierung wurde Ziff. 3 (Gemeindenamen, -wappen, -siegel) hinzugefügt.</p> <p>Neu soll das Budget ausschliesslich dann dem Stimmvolk an der Urne vorgelegt werden, wenn damit eine Änderung des Steuerfusses verbunden ist (Ziff. 4).</p> <p>In Ziff. 5 ist lediglich der Hinweis auf die gültig zustande gekommenen Referendumsbegehren anzubringen. Entsprechende Initiativbegehren fallen in die Zuständigkeit des Einwohnerrates und unterstehen dem fakultativen Referendum bzw. müssen nur dann dem obligatorischen Referendum unterstellt werden, wenn der zustimmende Beschluss des Einwohnerrates über dessen Kompetenzsumme liegt.</p> <p>Die Kompetenzsumme an das Stimmvolk wird der Gemeindegrosse und dem Budgetvolumen entsprechend erhöht (Ziff. 7). Generell wird neu der Begriff „Ausgaben“ verwendet.</p> <p>Die Kompetenzzuordnung an das Stimmvolk bezüglich Liegenschaftsgeschäften wird neu explizit definiert (Ziff. 8, 9).</p>

<p><b>§8 Fakultatives Referendum</b></p> <p><u>1. Zulässigkeit</u> Die positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrates, für die das Gemeindegesetz oder andere Gesetze die Gemeindeversammlung als zuständig erklären, sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn es mindestens der zehnte Teil der Stimmberechtigten der Gemeinde in einem Referendumsbegehren innert 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Einwohnerrates verlangt, oder wenn es der Einwohnerrat bis unmittelbar nach der Schlussabstimmung beschliesst.</p> <p><u>2. Ausschluss</u> Beschlüsse formeller Natur, aus formellen Gründen abgelehnte Initiativ- und Referendumsbegehren, ferner Motionen, Postulate und Anfragen sowie das Geschäftsreglement des Einwohnerrates können nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.</p>	<p><b>§7 Fakultatives Referendum</b></p> <p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat entscheidet endgültig über Beschlüsse, die ihrer Natur nach nicht dem Referendum unterstehen, wie etwa Motionen, Postulate und Anfragen sowie Wahlen und das Geschäftsreglement des Einwohnerrates.</p> <p><sup>2</sup> Alle übrigen positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrates sind der Urnenabstimmung zu unterstellen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn es mindestens der zehnte Teil der Stimmberechtigten einem schriftlichen Begehren innert 30 Tagen, gerechnet von der Bekanntmachung des Beschlusses an, verlangt, oder</li> <li>2. wenn es der Einwohnerrat unmittelbar nach der Schlussabstimmung beschliesst.</li> </ol>	<p>Mit einer neuen Formulierung werden eine übersichtlichere Struktur und ein einfacher verständlicher Inhalt angestrebt.</p> <p>Abs. 1: der Passus über das Zustandekommen von Initiativ- und Referendumsbegehren ist wegzulassen, weil dafür ausschliesslich der Gemeinderat zuständig ist (Gesetz über die politischen Rechte GPR §62g).</p> <p>Abs. 2 Ziff. 1: im Gegensatz zur Organisation mit Gemeindeversammlung sieht das Gemeindegesetz bei Gemeinden mit Einwohnerrat keine in der Gemeindeordnung zu regelnde Erhöhung der Zahl der erforderlichen Unterschriften für das Zustandekommen eines fakultativen Referendums auf höchstens einen Viertel der Stimmberechtigten vor (Gemeindegesetz GG §31/§58).</p> <p>Abs. 2 Ziff. 2: Der Einwohnerrat hat gemäss Gemeindegesetz §58 Abs. 1 die Möglichkeit, ein Sachgeschäft von sich aus der Urnenabstimmung zu unterstellen. Im Sinne der Kohärenz erscheint es übersichtlich, wenn in der Gemeindeordnung darauf hingewiesen wird.</p>
<p><b>§9 Motionsrecht des Stimmberechtigten</b></p> <p><sup>1</sup> Jeder/jede Stimmberechtigte kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes schriftlich die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Einwohnerrates verlangen. Die Motion muss innert 6 Monaten seit der Einreichung behandelt werden.</p>	<p><b>§8 Motionsrecht des Stimmberechtigten</b></p> <p><sup>1</sup> Stimmberechtigte können dem Präsidium des Einwohnerrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes schriftlich eine Motion einreichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Motion muss innert sechs Monaten seit der Einreichung vom Einwohnerrat behandelt werden.</p>	<p>Mit einer teilweise neuen Formulierung werden eine übersichtlichere Struktur und ein einfacher verständlicher Inhalt angestrebt. Wo möglich werden geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwendet. Inhaltlich bleibt die Bestimmung dieselbe.</p>

<p><sup>2</sup> Ein Motionär/eine Motionärin, der/die nicht Mitglied des Einwohnerrates ist, ist berechtigt, die Motion vor dieser Behörde zu begründen und an der Beratung teilzunehmen.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Motion der Mitglieder des Einwohnerrates und wird im Geschäftsreglement des Einwohnerrates geregelt.</p>	<p><sup>3</sup> Personen die nicht dem Einwohnerrat angehören sind berechtigt, ihre Motion vor dem Einwohnerrat mündlich zu begründen und an der Beratung teilzunehmen.</p> <p><sup>4</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Motionen der Mitglieder des Einwohnerrates und wird im Geschäftsreglement des Einwohnerrates geregelt.</p>	
<p><b>§10 Initiative</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Einwohnerrates verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Eine Initiative darf nicht mehrere Gegenstände betreffen. Sie muss die Namen der zum Rückzug berechtigten Personen enthalten. Ein Rückzug ist bis zur Schlussabstimmung im Einwohnerrat möglich. Falls dieser dem Initiativbegehren nicht zustimmt, verlängert sich die Frist um 10 Tage.</p> <p><sup>3</sup> Fällt der Gegenstand der Initiative in die ausschliessliche Zuständigkeit des Einwohnerrates, so ist das Referendum ausgeschlossen.</p>	<p><b>§9 Initiative</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, beim Präsidium des Einwohnerrates verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Eine Initiative darf nicht mehrere Gegenstände betreffen. Sie muss die Namen der zum Rückzug berechtigten Personen enthalten. Ein Rückzug ist bis zur Schlussabstimmung im Einwohnerrat möglich. Falls dieser dem Initiativbegehren nicht zustimmt, verlängert sich die Frist um zehn Tage.</p> <p><sup>3</sup> Fällt der Gegenstand der Initiative in die ausschliessliche Zuständigkeit des Einwohnerrates, so ist das (fakultative) Referendum ausgeschlossen.</p>	<p>Änderung Abs. 1 Alinea 5: „Präsidium“</p> <p>Ergänzung Abs. 3 Alinea 2/3: „fakultative“ in Klammer</p>
<p><b>§11 Verfahren bei Initiativen mit Gegenständen des obligatorischen Referendums</b></p> <p><sup>1</sup> Unterliegt der Gegenstand dem obligatorischen Referendum (§ 7), so ist innert eines Jahres seit der Einreichung der Initiative die Urnenabstimmung anzuordnen.</p>	<p><b>§10 Verfahren bei Initiativen mit Gegenständen des obligatorischen Referendums</b></p> <p><sup>1</sup> Unterliegt der Gegenstand dem obligatorischen Referendum (§6), so ist innert eines Jahres seit der Einreichung der Initiative die Urnenabstimmung anzuordnen.</p> <p><sup>2</sup> Ist das Initiativbegehren in Form einer allgemeinen Anregung gestellt und stimmt der Einwohnerrat demselben zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und diese zur Abstimmung vorzulegen.</p>	<p>Mit einer teilweise neuen Formulierung werden eine übersichtlichere Struktur und ein einfacher verständlicher Inhalt angestrebt. Inhaltlich bleibt die Bestimmung dieselbe.</p>



<p><sup>2</sup> Ist das Initiativbegehren in Form einer allgemeinen Anregung gestellt und stimmt der Einwohnerrat demselben zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und diese zur Abstimmung vorzulegen. Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so unterbreitet er den Gegenstand der Volksabstimmung mit dem Antrag auf Verwerfung. Stimmt die Gesamtheit der Stimmberechtigten der allgemeinen Anregung zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und zur Abstimmung zu bringen.</p> <p><sup>3</sup> Wird das Initiativbegehren als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht, so ist dieser mit dem Antrag auf Annahme oder Verwerfung zur Abstimmung vorzulegen.</p>	<p><sup>3</sup> Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so unterbreitet er den Gegenstand der Volksabstimmung mit dem Antrag auf Verwerfung.</p> <p><sup>4</sup> Wird die allgemeine Anregung bei der Urnenabstimmung angenommen, so ist innert einem Jahr eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und zur Abstimmung zu bringen.</p> <p><sup>5</sup> Wird das Initiativbegehren als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht, so ist dieser mit dem Antrag auf Annahme oder Verwerfung zur Abstimmung vorzulegen.</p>	<p>Es wird neu eine Frist von einem Jahr für die Ausarbeitung der Vorlage und die Durchführung der Abstimmung definiert (Abs.4). Im Sinne einer Präzisierung in Bezug auf die Frist gilt damit das Gleiche wie beim obligatorischen Referendum (Abs. 1).</p>
<p><b>§12 Verfahren bei Initiativen mit Gegenständen des fakultativen Referendums</b></p> <p><sup>1</sup> Unterliegt der Gegenstand dem fakultativen Referendum und stimmt der Einwohnerrat dem Initiativbegehren zu, so ist bei einer allgemeinen Anregung eine entsprechende Vorlage zu schaffen und darüber Beschluss zu fassen, während bei einem ausgearbeiteten Entwurf dieser selbst zum Beschluss erhoben wird. Das Referendum gemäss §8 bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so hat er dasselbe sowohl bei der allgemeinen Anregung als auch beim ausgearbeiteten Entwurf innert 6 Monaten seit der Einreichung mit dem Antrag auf Verwerfung zur Abstimmung zu bringen. Stimmt die Gesamtheit der Stimmberechtigten bei einer allgemeinen Anregung dem Begehren zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und darüber Beschluss zu fassen. Das Referendum gemäss §8 bleibt vorbehalten.</p>	<p><b>§11 Verfahren bei Initiativen mit Gegenständen des fakultativen Referendums</b></p> <p><sup>1</sup> Unterliegt der Gegenstand dem fakultativen Referendum und stimmt der Einwohnerrat dem Initiativbegehren zu, so ist bei einer allgemeinen Anregung eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und darüber zu beschliessen, während bei einem ausgearbeiteten Entwurf dieser selbst zum Beschluss erhoben wird. Das fakultative Referendum gemäss §7 bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so hat er dieses sowohl bei der allgemeinen Anregung als auch beim ausgearbeiteten Entwurf innert sechs Monaten seit der Einreichung mit dem Antrag auf Verwerfung zur Abstimmung zu bringen.</p> <p><sup>3</sup> Wird bei einer allgemeinen Anregung das Begehren bei der Urnenabstimmung angenommen, so ist innert einem Jahr eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und zur Abstimmung zu bringen. Das fakultative Referendum gemäss §7 bleibt vorbehalten.</p>	<p>Mit einer teilweise neuen Formulierung werden eine übersichtlichere Struktur und ein einfacher verständlicher Inhalt angestrebt. Inhaltlich bleibt die Bestimmung dieselbe.</p> <p>Ergänzung Abs. 1 Alinea 7: „fakultative“</p> <p>Es wird neu eine Frist von einem Jahr für die Ausarbeitung der Vorlage und die Durchführung der Abstimmung definiert (Abs.3). Im Sinne einer Präzisierung in Bezug auf die Frist gilt damit das Gleiche wie beim obligatorischen Referendum (§10 Abs. 1 bzw. Abs. 4 GO)</p> <p>Ergänzung Abs. 3 Alinea 4: „fakultative“</p>

<p><b>§13 Gegenvorschlag</b></p> <p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat kann in Fällen, in denen der Gegenstand der Gesamtheit der Stimmberechtigten zu unterbreiten ist, einen Gegenvorschlag ausarbeiten und diesen gleichzeitig mit dem Initiativbegehren zur Abstimmung bringen.</p> <p><sup>2</sup> Das Initiativbegehren und der Gegenvorschlag müssen die gleiche Sache betreffen. Der/die Stimmberechtigte kann nicht gleichzeitig beiden Vorlagen zustimmen.</p> <p><sup>3</sup> Von beiden Vorlagen tritt jene in Kraft, die angenommen wurde, und wenn beide angenommen wurden, jene, die mehr Ja-Stimmen aufweist.</p>	<p><b>§12 Gegenvorschlag</b></p> <p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat kann bei Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes, die den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind, einen Gegenvorschlag ausarbeiten und ihn mit dem Initiativbegehren zur Abstimmung bringen. In diesem Falle haben die Stimmberechtigten gleichzeitig in einer Hauptabstimmung über das Initiativbegehren und in einer Eventualabstimmung über den Gegenvorschlag zu entscheiden.</p> <p><sup>2</sup> Initiativbegehren und Gegenvorschlag müssen die gleiche Materie betreffen.</p> <p><sup>3</sup> Von beiden Vorlagen tritt jene in Kraft, die angenommen wurde, und wenn beide angenommen wurden, jene, die mehr Ja-Stimmen aufweist.</p>	<p>Mit einer teilweise neuen Formulierung werden eine übersichtlichere Struktur und ein einfacher verständlicher Inhalt angestrebt. Inhaltlich bleibt die Bestimmung dieselbe.</p> <p>Abs. 2: gänzlich neue Formulierung, da die bisherige Bestimmung unklar ausgelegt werden könnte.</p> <p>Keine Änderung vorgesehen</p>
<p><b>§14 Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Motionen</b></p> <p><sup>1</sup> Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Motionen müssen einen klar gefassten, sachlichen Text aufweisen und sind von den Stimmberechtigten eigenhändig mit Name, Vorname, Jahrgang und genauer Adresse zu versehen.</p> <p><sup>2</sup> Initiativ- und Referendumsbegehren dürfen von der gleichen Person nur einmal unterzeichnet werden. Sie müssen den Hinweis auf die Strafbestimmungen der Art. 281 und 282 des Schweiz. Strafgesetzbuches enthalten. Sie sind an den Präsidenten/die Präsidentin des Einwohnerrates zu richten.</p>	<p><b>§13 Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Motionen</b></p> <p><sup>1</sup> Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Motionen müssen einen klar gefassten, sachlichen Text aufweisen. Sie sind von den Stimmberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen und mit Namen, Vornamen, Jahrgang und genauer Adresse zu versehen.</p> <p><sup>2</sup> Initiativ- und Referendumsbegehren dürfen nicht mehrere Gegenstände betreffen. Sie dürfen vom gleichen Stimmberechtigten nur einmal unterzeichnet werden und müssen den Text von Art. 281 und Art 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches aufweisen. Die Unterschriftenlisten der Initiativen müssen die Namen der zum Rückzug berechtigten Personen enthalten. Initiativ- und Referendumsbegehren sind der Gemeindekanzlei zuhanden des Präsidiums des Einwohnerrates einzureichen.</p>	<p>Mit einer teilweise neuen Formulierung werden eine übersichtlichere Struktur und ein einfacher verständlicher Inhalt angestrebt. Wo möglich werden geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwendet. Inhaltlich bleibt die Bestimmung dieselbe.</p> <p>Abs. 1: als Präzisierung in Anlehnung an das übergeordnete Recht (Gesetz über die politischen Rechte GPR § 43 Abs. 1) wird neu auch ausformuliert, dass die Begehren zu unterzeichnen sind.</p> <p>Abs. 2: neu wird gestützt auf das übergeordnete Recht (Gesetz über die politischen Rechte GPR § 42) umfassender und präziser ausgeführt was zu beachten ist.</p>

<p><sup>3</sup> Das Verfahren bei Initiativ- und Referendumsbegehren richtet sich im übrigen nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>	<p><sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach kantonalem Recht.</p>	<p>Neu wird eine einfachere und präzisere Formulierung gewählt (Abs. 3).</p>
<p><b>III. Der Einwohnerrat</b></p> <p><b>§15 Wahl</b></p> <p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat besteht aus 40 Mitgliedern. Wählbar ist jede in Wohlen stimmberechtigte Person mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderates und des Gemeindeschreibers/der Gemeindeschreiberin.</p> <p>Die Wahl des Einwohnerrates erfolgt nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates auf 4 Jahre. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>	<p><b>III. Der Einwohnerrat</b></p> <p><b>§14 Zusammensetzung und Wahl</b></p> <p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat besteht aus vierzig Mitgliedern. Wählbar sind alle in Wohlen stimmberechtigten Personen mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderates, dem/der Gemeindeschreiber/in und dessen/deren Stellvertreter/in sowie den Mitgliedern der Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahl des Einwohnerrates erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne, auf vier Jahre im Verhältniswahlverfahren. Das Verfahren richtet sich nach kantonalem Recht.</p>	<p>Präzisierung Titel</p> <p>Auch die dem Personalreglement der Gemeinde unterstellten Angestellten – mit Ausnahme des Gemeindeschreibers / der Gemeindeschreiberin und neu folgerichtig auch dessen/deren Stellvertreter/in sowie auch den Mitgliedern der Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung – sollen nach wie vor Einsitz in den Einwohnerrat nehmen können. Sämtliche in Wohlen in Betracht fallende Personen, welche sich für die Belange der Gemeinde aktiv engagieren wollen, sollen die Möglichkeit erhalten sich als Einwohnerrat/Einwohnerrätin zur Verfügung stellen zu können. Ergeben sich daraus mutmassliche Interessenskonflikte, so bestehen entsprechende Ausstandsregelungen. In der Vergangenheit kam es diesbezüglich zu keinerlei Friktionen. Zumal die Anzahl der Gemeindeangestellten, welche gleichzeitig Mitglied im Gemeindeparlament waren, bisher verschwindend klein war.</p> <p>In Abs. 2 wird auf die Ausführung verzichtet, wonach der Einwohnerrat im Anschluss an den Gemeinderat gewählt wird. Dies soll insbesondere für die politischen Parteien hinsichtlich der Rekrutierung von Kandidierenden eine Vereinfachung bringen. Im Kommentar zu §5 Ziff. 2 GO wird im Rahmen der Erwägungen entsprechend auf diese Bestimmung hingewiesen.</p>

<p><b>§16 Bestellung des Büros</b></p> <p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat wählt auf die Dauer von 2 Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten/die Präsidentin, den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin und zwei Stimmzählende, die zusammen mit dem/der Protokollführenden das Büro bilden. Der/die abtretende Präsident/in ist für die folgenden 2 Jahre weder als Präsident/in noch als Vizepräsident/in wählbar.</p> <p><sup>2</sup> Die erste Sitzung des Einwohnerrates zu Beginn der neuen Amtsperiode wird bis nach der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin vom ältesten anwesenden Mitglied der amtsältesten Mitglieder des Einwohnerrates geleitet.</p>	<p><b>§15 Organisation</b></p> <p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten/die Präsidentin, den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin und zwei Stimmzählende, die zusammen mit dem/der Protokollführenden das Büro bilden. Der/die abtretende Präsident/in ist für die folgenden zwei Jahre weder als Präsident/in noch als Vizepräsident/in wählbar.</p> <p><sup>2</sup> Die erste Sitzung des Einwohnerrates findet zu Beginn der neuen Amtsperiode statt. Sie wird bis zur Wahl des Präsidenten/der Präsidentin durch den Gemeindepräsidenten/die Gemeindepräsidentin und in dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin geleitet. Im Falle der Verhinderung des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin vertritt ein anderes Mitglied des Gemeinderates deren Stelle.</p>	<p>Präzisierung Titel (Anpassung Paragraphierung)</p> <p>Keine Änderungen vorgesehen</p> <p>Neu ist die Durchführung des Wahlprozederes für den Präsidenten/die Präsidentin des Einwohnerrates an der ersten Sitzung der neuen Amtsperiode durch den Gemeindepräsidenten/die Gemeindepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin bzw. ein Mitglied des Gemeinderates vorgesehen. Diese Regelung ist klar und verständlich und entspricht der üblichen Usanz bei den Aargauer Einwohnerratsgemeinden.</p>
<p><b>§17 Sitzungen</b></p> <p>Der Einwohnerrat tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mindestens zweimal im Jahr zur Behandlung des Voranschlages und der Jahresrechnung.</li> <li>2. wenn es der Präsident/die Präsidentin als notwendig erachtet.</li> <li>3. auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder des Einwohnerrates unter Angabe der Gründe.</li> <li>4. auf Begehren des Gemeinderates.</li> <li>5. auf Begehren eines Zehntels der Stimmberechtigten der Gemeinde, unter Angabe der Gründe. Hierfür gelten die Bestimmungen über die Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren sinngemäss.</li> </ol> <p>In den Fällen von Ziffer 3 bis 5 ist der Einwohnerrat innerhalb eines Monats seit Eingang des Begehrens einzuberufen.</p>	<p><b>§16 Sitzungen</b></p> <p>Der Einwohnerrat tritt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mindestens zweimal im Jahr zur Behandlung des Budgets und der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht;</li> <li>2. wenn es der Präsident/die Präsidentin als notwendig erachtet;</li> <li>3. auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder des Einwohnerrates unter Angabe der Gründe;</li> <li>4. auf Begehren des Gemeinderates;</li> <li>5. auf Begehren eines Zehntels der Stimmberechtigten der Gemeinde, unter Angabe der Gründe. Es gelten die Bestimmungen über die Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren sinngemäss.</li> </ol> <p>In den Fällen von Ziffer 3 bis 5 ist der Einwohnerrat innerhalb eines Monats seit Eingang des Begehrens einzuberufen.</p>	<p>Mit einer teilweise neuen Formulierung werden ein einfacher verständlicher Inhalt und gleichzeitig eine Präzisierung angestrebt.</p> <p>Ziff. 1: Verwendung Begriff Budget anstelle Voranschlag. Gemäss Gemeindegesetz GG (§20 Abs. 2 lit. b) hat der Einwohnerrat auch den Rechenschaftsbericht (Geschäftsbericht) entgegen zu nehmen und Beschluss darüber zu fassen.</p> <p>Keine Änderungen vorgesehen</p>

<p><b>§18 Öffentlichkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann das Büro des Einwohnerrates den Ausschluss der Öffentlichkeit anordnen. Die Presse hat in jedem Fall Zutritt. Die vom Einwohnerrat zu behandelnden Traktanden sowie Ort und Zeit der Sitzungen sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.</p> <p><sup>2</sup> Die Budgetvorlage ist 30 Tage vor der Behandlung durch den Einwohnerrat öffentlich aufzulegen und den Stimmberechtigten auf Verlangen auszuhändigen. Die Auflage ist in den Lokalzeitungen zu publizieren.</p>	<p><b>§17 Öffentlichkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann das Büro des Einwohnerrates die Anwesenheit nicht stimmberechtigter Personen untersagen. Die Medien haben in jedem Fall Zutritt.</p> <p><sup>2</sup> Die Traktandenliste sowie der Ort und die Zeit der Sitzungen des Einwohnerrates sind vom Büro im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen.</p>	<p>Mit einer teilweise neuen Formulierung wird ein einfacher verständlicher Inhalt angestrebt.</p> <p>Abs. 1: den Medien ist in jedem Fall Zutritt zu den Verhandlungen zu gewähren. Folgerichtig kann die Öffentlichkeit nicht generell von den Verhandlungen ausgeschlossen werden. Es ist aufgrund der aktuellen Rechtspraxis davon auszugehen, dass sich lediglich ein Untersagen der Anwesenheit nicht stimmberechtigter Personen in jeweils individuell konkret begründeten Fällen durchsetzen lässt.</p> <p>Abs. 2: die Zustellfristen von Vorlagen sind generell im Geschäftsreglement des Einwohnerrates geregelt – auch diejenige für die Budgetvorlage. Dementsprechend ist hier nicht darauf einzugehen.</p> <p>Die amtlichen Publikationen werden neu in §3 der Gemeindeordnung umschrieben. Weitere Ausführungen („ist in den Lokalzeitungen zu publizieren“) erübrigen sich in der Folge.</p>
<p><b>§19 Ausstand</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Mitglied des Einwohnerrates, das an einem Verhandlungsgegenstand ein unmittelbares und persönliches Interesse hat, weil er für dasselbe direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, hat vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Das gilt auch, wenn das Interesse in der Person seines Ehegatten, seiner Eltern sowie seiner Kinder mit deren Ehegattinnen und –gatten gegeben ist.</p> <p><sup>2</sup> Für die Mitglieder der Verwaltung und der Direktion von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenden Gesellschaft unmittelbar berührt.</p>	<p><b>§18 Ausstand</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Mitglied des Einwohnerrates, das an einem Verhandlungsgegenstand ein unmittelbares und persönliches Interesse hat, weil er für dasselbe direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, hat vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Das gilt auch, wenn das Interesse in der Person des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin, der Eltern sowie der Kinder mit deren Ehegatten/Ehegattinnen bzw. deren eingetragenen Partnern/Partnerinnen gegeben ist.</p> <p><sup>2</sup> Für die Mitglieder der Verwaltung und der Direktion von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenden Gesellschaft unmittelbar berührt.</p>	<p>Abs. 1: inhaltlich erfolgt keine Änderung. Es wird zusätzlich noch auf die eingetragene Partnerschaft eingegangen.</p> <p>Keine Änderung vorgesehen</p>

	<p><sup>3</sup> Bei der Wahl der eigenen Organe des Einwohnerrates besteht die Ausstandspflicht nicht.</p>	<p>Abs. 3: dieser zusätzliche Passus erscheint sinnvoll und schafft Klarheit. Der Einwohnerrat würde ansonsten seine eigene Handlungsfähigkeit einschränken.</p>
<p><b>§20 Verfahrensgrundsätze</b></p> <p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat ist handlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Diese fassen ihre Beschlüsse, sofern es die Gemeindeordnung nicht anders vorschreibt, mit einfachem Mehr. Der/die Vorsitzende hat Stichentscheid.</p> <p><sup>2</sup> Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenden geheime Durchführung verlangt.</p>	<p><b>§19 Verfahrensgrundsätze</b></p> <p>Der Einwohnerrat ist handlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Diese fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.</p> <p><del><sup>2</sup> Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenden geheime Durchführung verlangt.</del></p>	<p>Abs. 1: es gelten grundsätzlich die übergeordneten Bestimmungen des Gemeindegesetzes, weshalb auch nicht explizit darauf hingewiesen werden muss, wem der Stichentscheid zusteht (Gemeindegesetz GG §27 Abs. 2).</p> <p>Abs. 2: diesbezügliche verfahrenstechnische Regelungen sind stufengerecht im Geschäftsreglement des Einwohnerrates zu treffen.</p>
	<p><b>§20 Geschäftsreglement</b></p> <p>Der Einwohnerrat erlässt ein Geschäftsreglement.</p>	<p>Es erscheint grundsätzlich sinnvoll, dass das Geschäftsreglement, welches sich das Legislativorgan selber gibt, in der Gemeindeordnung erwähnt wird. Dies war bisher nicht der Fall.</p> <p>Der Erlass des Geschäftsreglementes obliegt dem Einwohnerrat. Dieser Erlass untersteht nicht dem fakultativen Referendum. Da in der Gemeindeordnung in §7 Abs. 1 eine entsprechende Regelung diesbezüglich besteht, ist an dieser Stelle nicht explizit darauf hinzuweisen.</p>
<p><b>§21 Motion</b></p> <p><sup>1</sup> Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an den Präsidenten/die Präsidentin des Einwohnerrates verlangen, dass der Gemeinderat einen Auftrag gemäss der Motion umsetzt und dem Einwohnerrat die dafür erforderlichen Anträge unterbreitet.</p> <p><sup>2</sup> Der Gegenstand der Motion muss in die Zuständigkeit des Einwohnerrates oder der Stimmberechtigten fallen.</p>	<p><b>§21 Motion</b></p> <p><sup>1</sup> Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an das Präsidium des Einwohnerrates verlangen, dass der Gemeinderat einen Auftrag gemäss der Motion umsetzt und dem Einwohnerrat die dafür erforderlichen Anträge unterbreitet.</p> <p><sup>2</sup> Der Gegenstand der Motion muss in die Zuständigkeit des Einwohnerrates oder der Stimmberechtigten fallen.</p>	<p>Inhaltlich keine Änderung vorgesehen Verwendung des geschlechtsneutralen Begriffs „Präsidium“ anstelle „Präsident/Präsidentin“</p> <p>Keine Änderung vorgesehen</p>

<p><sup>3</sup> Die Motion kann ausformuliert als konkreter Auftrag oder unausformuliert als genereller Auftrag eingereicht werden.</p>	<p><sup>3</sup> Die Motion kann ausformuliert als konkreter Auftrag oder unausformuliert als genereller Auftrag eingereicht werden.</p>	<p>Keine Änderung vorgesehen</p>
<p><b>§22 Postulat</b></p> <p><sup>1</sup> Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an den Präsidenten/die Präsidentin des Einwohnerrates verlangen, dass der Gemeinderat die Anregungen des Postulats prüft und dem Einwohnerrat darüber Bericht erstattet.</p> <p><sup>2</sup> Der Gegenstand des Postulats muss in die Zuständigkeit des Gemeinderates, des Einwohnerrates oder der Gesamtheit der Stimmberechtigten fallen.</p>	<p><b>§22 Postulat</b></p> <p><sup>1</sup> Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an das Präsidium des Einwohnerrates verlangen, dass der Gemeinderat die Anregungen des Postulats prüft und dem Einwohnerrat darüber Bericht erstattet.</p> <p><sup>2</sup> Der Gegenstand des Postulats muss in die Zuständigkeit des Gemeinderates, des Einwohnerrates oder der Gesamtheit der Stimmberechtigten fallen.</p>	<p>Inhaltlich keine Änderung vorgesehen Verwendung des geschlechtsneutralen Begriffs „Präsidium“ anstelle „Präsident/Präsidentin“</p> <p>Keine Änderung vorgesehen</p>
<p><b>§23 Anfrage</b></p> <p>Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an den Präsidenten/die Präsidentin des Einwohnerrates Auskunft über Gegenstände verlangen, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane fallen.</p>	<p><b>§23 Anfrage</b></p> <p>Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an das Präsidium des Einwohnerrates Auskunft über Gegenstände verlangen, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane fallen.</p>	<p>Inhaltlich keine Änderung vorgesehen Verwendung des geschlechtsneutralen Begriffs „Präsidium“ anstelle „Präsident/Präsidentin“</p>
	<p><b>§24 Einheit der Materie</b></p> <p><sup>1</sup> Motionen, Postulate und Anfragen dürfen je nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben.</p> <p><sup>2</sup> Motionen haben zudem die Einheit der Form zu wahren.</p>	<p>Obwohl sich diese Regelung aus der übergeordneten Gesetzgebung ergibt, erscheint das explizite Erwähnen durchaus als sinnvoll. Zumal es sich auf parlamentarische Instrumente bezieht, welche in der Gemeindeordnung enthalten sind. Im Weiteren kann das Instrument der Motion auch von jedem Stimmbürger/jeder Stimmbürgerin zur Anwendung gelangen, weshalb eine diesbezügliche Regelung ausschliesslich im Geschäftsreglement des Einwohnerrates nicht ausreichend ist.</p> <p>Das Einfügen eines zweiten Absatzes, wonach die Motionen auch die Einheit der Form zu wahren haben, empfiehlt sich. Dabei handelt es sich um eine juristische Präzisierung, welche im Anwendungsfall zur Klarheit beiträgt. Die Regelung auf der Stufe der Gemeindeordnung ist erforderlich, weil Motionen von sämtlichen Stimmberechtigten eingereicht werden können.</p>

<p><b>§24 Mitwirkung des Gemeinderates</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat bereitet alle in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates fallenden Geschäfte vor und lässt dem Einwohnerrat Bericht und Antrag zukommen. Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates mit beratender Stimme teil. Sie sind befugt, Anträge zu stellen.</p> <p><sup>2</sup> Geschäfte, die der Gemeinderat als dringlich bezeichnet, müssen vom Einwohnerrat dementsprechend behandelt werden.</p>	<p><b>§25 Mitwirkung des Gemeinderates</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat bereitet alle in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates fallenden Geschäfte vor und lässt dem Einwohnerrat Bericht und Antrag zukommen.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates mit beratender Stimme teil. Sie sind befugt, Anträge zu stellen.</p> <p><sup>3</sup> Geschäfte, die der Gemeinderat als dringlich bezeichnet, müssen vom Einwohnerrat umgehend behandelt werden.</p>	<p>Mit einer teilweise neuen Gliederung wird eine bessere Übersicht angestrebt. Inhaltlich werden keine Änderungen vorgenommen.</p> <p>Obwohl eine Regelung diesbezüglich im Geschäftsreglement des Einwohnerrates (Mitwirkung des Gemeinderates, §14) besteht, erscheint eine Beibehaltung dieses Passus in der Gemeindeordnung als sinnvoll. Schliesslich betrifft diese Bestimmung eine Kompetenzregelung zwischen der Legislative und der Exekutive.</p>
<p><b>§25 Mitwirkung der Schulpflege</b></p> <p><sup>1</sup> In Schulangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Einwohnerrates fallen, hat der Gemeinderat für seinen Bericht und Antrag die Vernehmlassung der Schulpflege einzuholen.</p> <p><sup>2</sup> Wenn Schulangelegenheiten behandelt werden, wohnt der Präsident/die Präsidentin der Schulpflege den Sitzungen des Einwohnerrates mit beratender Stimme bei. Bei Verhinderung kann sich dieser/diese durch ein Mitglied der Schulpflege vertreten lassen.</p>	<p><del><b>§25 — Mitwirkung der Schulpflege</b></del></p> <p><del><sup>1</sup> In Schulangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Einwohnerrates fallen, hat der Gemeinderat für seinen Bericht und Antrag die Vernehmlassung der Schulpflege einzuholen.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Wenn Schulangelegenheiten behandelt werden, wohnt der Präsident/die Präsidentin der Schulpflege den Sitzungen des Einwohnerrates mit beratender Stimme bei. Bei Verhinderung kann sich dieser/diese durch ein Mitglied der Schulpflege vertreten lassen.</del></p>	<p>Auch Anträge das Schulwesen betreffend werden an der Einwohnerratssitzung vom Gemeinderat vertreten. Obwohl eine eigenständige Behörde, wirkt die Schulpflege lediglich subsidiär im politischen Prozess mit. Selbstverständlich kann der Gemeinderat die Schulpflege – solange diese in der heutigen Form bestehen bleibt – als Fachgremium für Schulangelegenheiten konsultativ beziehen. Dies soll gemäss heutigem Geschäftsreglement des Einwohnerrates (Mitwirkung der Schulpflege, §15) beibehalten werden. Ein separater Passus auf der Ebene der Gemeindeordnung ist demnach nicht gerechtfertigt.</p>
<p><b>§26 Kommissionen</b></p> <p>Der Einwohnerrat wählt für die Dauer der Amtszeit die Mitglieder und die Präsidenten/Präsidentinnen seiner ständigen Kommissionen. Zu den Sitzungen ist in der Regel der Gemeinderat einzuladen.</p>	<p><b>§26 Finanz- und Geschäftsprüfungskommission</b></p> <p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat wählt die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission. Zu den Sitzungen ist eine Delegation des Gemeinderates einzuladen.</p>	<p>Neu ist eine kombinierte Finanz- und Geschäftsprüfungskommission vorgesehen. Damit wollen Synergien genutzt und die Abläufe für den Ratsbetrieb optimiert werden. Tatsächlich umfassen die meisten Geschäfte auch einen finanziellen Aspekt.</p> <p>Auf den bisherigen Oberbegriff „Kommissionen“ kann demnach verzichtet werden. Zumal für das Einbürgerungswesen künftig keine einwohnerrätliche Kommission mehr einzusetzen sondern eine vom Gemeinderat beratende Kommission zu ernennen ist (siehe auch unter Befugnisse Einwohnerrat §28 GO und Befugnisse Gemeinderat §31 Ziff. 8 GO).</p>



<sup>2</sup> Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus neun Mitgliedern und wird aus der Mitte des Einwohnerrates auf vier Jahre gewählt.

<sup>3</sup> Der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission obliegt die Stellungnahme zum Budget, die Prüfung der Gemeinderechnungen und des Rechenschaftsberichts, der Kreditabrechnungen, des Finanzplanes sowie die Behandlung weiterer, ihr explizit vom Einwohnerrat übertragenen Geschäfte.

In der Folge werden die §§26, 27 und 28 unter dem Begriff „Finanz- und Geschäftsprüfungskommission“ zusammengefasst.

Abs. 1: der Wortlaut wird vereinfacht. Die Nennung der Amtsdauer erfolgt neu unter Abs. 2. Als Präzisierung erfolgt eine verbindlichere Formulierung dahingehend, dass eine Delegation des Gemeinderates zu den Sitzungen der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission einzuladen ist. Damit will ein sachbezogener Informationsfluss gewährleistet werden.

Abs. 2: bisher umfassen die jeweiligen Kommissionen (Geschäftsprüfungskommission, Finanzkommission) je einzeln sieben Mitglieder. Bei einer Kombination der Kommissionen drängt sich deshalb eine Mitgliederzahl von neun auf. Damit will sichergestellt werden, dass für sämtliche Fraktionen im Einwohnerrat die Möglichkeit besteht, Einsitz in die die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission zu nehmen. Dadurch wird eine breit abgestützte Meinungsbildung gewährleistet.

Im Weiteren ist neu vorgesehen, dass sämtliche Kommissionmitglieder aus der Mitte des Einwohnerrates gewählt werden. Bisher war es möglich, dass in die Finanzkommission auch nicht dem Einwohnerrat angehörende Mitglieder gewählt werden. Es ist in der Sache jedoch angebracht, dass die dem Parlament zudienende Kommission ausschliesslich aus Vertretern / Vertreterinnen desselben besteht.

Abs. 3: der Aufgabenkatalog wird aus den jeweiligen Kommissionen zusammengeführt und mit dem Finanzplan und den Kreditabrechnungen explizit ergänzt. Weitere Aufgaben werden im Geschäftsreglement des Einwohnerrates aufgeführt (z. B. Legislaturprogramm). Die heutigen Bestimmungen im Geschäftsreglement (§46 Geschäftsprüfungskommission / §47 Finanzkommission / §48 Einbürgerungskommission) sind zu gegebener Zeit entsprechend anzupassen bzw. zusammenzuführen.

<p><b>§27 Geschäftsprüfungskommission</b></p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern und wird aus der Mitte des Einwohnerrates auf 4 Jahre gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Ihr obliegen die Prüfung des Geschäftsberichtes und die Behandlung weiterer, ihr vom Einwohnerrat übertragenen Geschäfte.</p>	<p><del><b>§27 Geschäftsprüfungskommission</b></del></p> <p><del><sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern und wird aus der Mitte des Einwohnerrates auf 4 Jahre gewählt.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Ihr obliegen die Prüfung des Geschäftsberichtes und die Behandlung weiterer, ihr vom Einwohnerrat übertragenen Geschäfte.</del></p>	<p>Aufhebung infolge Zusammenführung von Geschäftsprüfungskommission und Finanzkommission (§§26, 27, 28).</p>
<p><b>§28 Finanzkommission</b></p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkommission besteht aus 7 Mitgliedern und wird mehrheitlich aus der Mitte des Einwohnerrates auf 4 Jahre gewählt. Der Präsident/die Präsidentin muss dem Einwohnerrat angehören.</p> <p><sup>2</sup> Ihr obliegen die Stellungnahme zum Voranschlag, die Prüfung der Gemeinderechnungen sowie die Behandlung weiterer, ihr vom Einwohnerrat übertragenen Geschäfte.</p>	<p><del><b>§28 Finanzkommission</b></del></p> <p><del><sup>1</sup> Die Finanzkommission besteht aus 7 Mitgliedern und wird mehrheitlich aus der Mitte des Einwohnerrates auf 4 Jahre gewählt. Der Präsident/die Präsidentin muss dem Einwohnerrat angehören.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Ihr obliegen die Stellungnahme zum Voranschlag, die Prüfung der Gemeinderechnungen sowie die Behandlung weiterer, ihr vom Einwohnerrat übertragenen Geschäfte.</del></p>	<p>Aufhebung infolge Zusammenführung von Geschäftsprüfungskommission und Finanzkommission (§§26, 27, 28).</p>
<p><b>§29 Sachverständige</b></p> <p>Der Einwohnerrat kann Sachverständige und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat auch Angehörige der Gemeindeverwaltung zu den Beratungen beziehen.</p>	<p><b>§27 Sachverständige</b></p> <p>Der Einwohnerrat kann Sachverständige und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat auch Angehörige der Gemeindeverwaltung zu den Beratungen beziehen.</p>	<p>Keine Änderungen vorgesehen (Anpassung Paragraphierung)</p>
<p><b>§30 Bekanntmachung der Beschlüsse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beschlüsse des Einwohnerrates und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde werden im Amtsblatt und weiteren, vom Gemeinderat bezeichneten Medien veröffentlicht.</p> <p><sup>2</sup> Bei umfangreichen Geschäften genügt die Bekanntgabe der behandelten Gegenstände und des Ortes, wo die Unterlagen während mindestens 30 Tagen eingesehen werden können.</p>	<p><del><b>§28 Bekanntmachung der Beschlüsse</b></del></p> <p><del><sup>1</sup> Die Beschlüsse des Einwohnerrates werden im amtlichen Publikationsorgan gemäss §3 der Gemeindeordnung veröffentlicht.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Bei umfangreichen Geschäften genügt die Bekanntgabe der behandelten Gegenstände und des Ortes, wo die Unterlagen während mindestens dreissig Tagen eingesehen werden können.</del></p>	<p>Diese bisherige Bestimmung ist nicht mehr notwendig. Neu wird in §3 GO ausgeführt, in welcher Form die amtlichen Publikationen erfolgen.</p>

<p><b>§31 Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Einwohnerrat stehen folgende Befugnisse zu:</p> <p>a) Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.</p> <p>b) Erlass des Geschäftsreglementes.</p> <p>c) Wahl des Büros, der Mitglieder der Wahlbüros, der eigenen Kommissionen und der Abgeordneten für Gemeindeverbände von grosser Bedeutung.</p> <p>d) Kenntnisnahme des Legislaturprogramms.</p>	<p><b>§28 Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Einwohnerrat stehen folgende Befugnisse zu:</p> <p>1. Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;</p> <p>2. Erlass und Abänderung des Geschäftsreglementes des Einwohnerrates;</p> <p>3. a) Durchführung der ihm gemäss Gemeindeordnung obliegenden Wahlen;</p> <p>b) Wahl von einwohnerrätlichen Kommissionen;</p> <p>4. a) Kenntnisnahme von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leitbild,</li> <li>- Legislaturprogramm,</li> <li>- Finanzplan mit Tätigkeitsprogramm;</li> </ul> <p>b) Kenntnisnahme des Jahresberichts der Schule;</p>	<p>Abs. 1: teilweise wird die Gliederung neu vorgenommen.</p> <p>Die Ziff. 3 wird zweigeteilt. Dabei wird darauf verzichtet, dass der Einwohnerrat Abgeordnete wählen soll. Zumal nach heutiger Regelung unklar ist, welche Gemeindeverbände von grosser Bedeutung sind. Faktisch wählt der Gemeinderat heute sämtliche Abgeordneten. Diese Regelung ist weit verbreitet und wird der im Rahmen der kantonalen Gemeindegesetzgebung vollzogenen Demokratisierung der Gemeindeverbände gerecht. (siehe auch §31 Ziff. 16 GO).</p> <p>Die Ziff. 4 wird zweigeteilt. Bisher nahm der Einwohnerrat lediglich das Legislaturprogramm zur Kenntnis (Gemäss Änderung/Ergänzung der Gemeindeordnung vom 27.11.2005).</p> <p>Neu ist unter Ziff. 4 lit. a) vorgesehen, dass sämtliche vom Gemeinderat erstellten strategierelevanten Instrumente vom Einwohnerrat zur Kenntnis genommen werden. Dies soll die Zusammenhänge dieser Instrumente sowie die Bedeutung derselben bewusst machen.</p> <p>In Ziff. 4 lit. b) wird neu explizit der Jahresbericht der Schule erwähnt. Mit Ausnahme des Schulberichtes sollen im Einwohnerrat keine Geschäftsberichte mehr zur Behandlung gelangen. Zumal der Einwohnerrat darüber materiell gar nicht entscheiden kann sondern diese lediglich zur Kenntnis nimmt. Die Geschäftsberichte sollen dem Einwohnerrat künftig allesamt lediglich in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden (z. B. durch Auflage oder durch Hinweis auf einen Link zur Gemeindefachseite). Entsprechend erfolgt eine Regelung unter §3 Abs. 2 GO (Amtliche Publikationen).</p>
--	--	--

<p>e) alle Beschlussfassungen, die ihrer Natur nach nicht dem Referendum unterstellbar sind.</p> <p><sup>2</sup> Unter Vorbehalt des obligatorischen oder fakultativen Referendums beschliesst der Einwohnerrat über:</p> <p>a) Festlegung des Voranschlages und des Steuerfusses.</p> <p>b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Gemeinderechnungen.</p> <p>c) Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben.</p> <p>d) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen.</p> <p>e) Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates.</p> <p>f) Errichtung von Gemeindeanstalten.</p> <p>g) Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen.</p> <p>h) Genehmigung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinde oder unmittelbar deren Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind.</p> <p>i) Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.</p> <p>k) Erteilen des Gemeindebürgerrechts.</p> <p>l) Erlass und Änderung des Dienst- und Besoldungsreglements für das Gemeindepersonal.</p> <p>m) Verteilung des Vermögens und von Schulden bei Neuzuteilung von Gemeindegebieten und bei Bildung neuer Gemeinden.</p>	<p>5. alle Beschlussfassungen, die ihrer Natur nach nicht dem Referendum unterstellbar sind.</p> <p><sup>2</sup> Unter Vorbehalt des obligatorischen oder fakultativen Referendums beschliesst der Einwohnerrat über:</p> <p>1. Festlegung des Budgets und des Steuerfusses;</p> <p>2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, der Gemeinderechnungen und der Kreditabrechnungen sowie die Beschlussfassung darüber;</p> <p>3. Beschlüsse über einmalige Ausgaben bis CHF 5'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 500'000;</p> <p>4. Beschlüsse über Grundstückskäufe von mehr als CHF 500'000 bis CHF 5'000'000 und über den Erwerb von Baurechten, wenn der kapitalisierte Baurechtszins mehr als CHF 500'000 bis CHF 5'000'000 beträgt;</p> <p>5. Beschlüsse über Grundstücksverkäufe von mehr als CHF 500'000 bis CHF 2'000'000, über Abgabe von Baurechten, wenn der kapitalisierte Baurechtszins mehr als CHF 500'000 bis CHF 2'000'000 beträgt und über Grundstücktauschverträge von mehr als CHF 500'000 bis CHF 2'000'000;</p>	<p>Dass der Jahresbericht der Schule als einziger noch als Traktandum an einer Einwohnerratssitzung zur Behandlung gelangt erscheint deshalb als angebracht, weil für den Einwohnerrat damit die einzige Möglichkeit besteht, sich über das Bildungswesen auf kommunaler Ebene äussern zu können. Zumal die Schule die finanziell aufwändigste Abteilung im Finanzhaushalt der Gemeinde darstellt.</p> <p>Abs. 2: teilweise wird die Gliederung neu vorgenommen und jeweils ein neuer Wortlaut gewählt:</p> <p>Ziff. 3: bislang wurden unter lit. c) keine Beträge genannt. Diese wurden aus dem bisherigen §7 der Gemeindeordnung (Ziff. 4; obligatorisches Referendum) abgeleitet. Mit Bezug auf die vorgesehene Neuregelung unter §6 der Gemeindeordnung werden hier die geltenden Beträge ausgeführt, was zur Kohärenz und Übersichtlichkeit beiträgt.</p> <p>Ziff. 4/5: bis anhin wurden die Kompetenzen für Grundstückskäufe, -verkäufe und -tauschhandel sowie Baurechte nicht betragsmässig festgehalten (lit. q). In Bezug auf §6 (obligatorisches Referendum) der revidierten Gemeindeordnung werden hier die massgebenden Beträge ausgeführt, was zur Kohärenz und Übersichtlichkeit beiträgt. Eine weitere entsprechende Spiegelung wird in §31 (Befugnisse Gemeinderat) vorgenommen. Demnach erhalten Einwohnerrat und Gemeinderat neue und klar umfasste Handlungskompetenzen bezüglich dem Tätigen von Grundstücksgeschäften.</p>
--	--	--

<p>n) Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie die Auflösung eines Verbandes.</p> <p>o) Änderung oder Neubildung von Gemeindenamen, -wappen und -siegel.</p> <p>p) dem obligatorischen Referendum unterliegende Gegenstände.</p> <p>q) Erwerb, Veräusserung und Tausch von überbaubaren und wirtschaftlich nutzbaren Grundstücken und die Einräumung von Baurechten sowie die Kompetenzerteilung an den Gemeinderat, solche Geschäfte zu tätigen.</p> <p>r) Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche die Einwohnergemeinde die stimmen- und kapitalmässige Mehrheit in der IB Wohlen AG verliert.</p>	<p>6. Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen, welche eine Eventualverpflichtung darstellen;</p> <p>7. Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin und der einwohnerrätlichen Kommissionen jeweils vor den Gesamterneuerungswahlen einer ordentlichen Amtsperiode;</p> <p>8. Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten;</p> <p>9. a) Beschlussfassung über die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen;</p> <p>b) Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche die Einwohnergemeinde die stimmen- und kapitalmässige Mehrheit an der IB Wohlen AG verliert;</p> <p>10. Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie die Auflösung des Verbandes;</p> <p>11. Genehmigung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinde oder unmittelbar deren Einwohner/innen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind;</p> <p>12. Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse;</p> <p>13. Erlass und Änderung des Personalreglementes für das Gemeindepersonal;</p> <p>14. Beschlussfassung über die Veränderung der Summe der Stellenprozente des festgestellten Gemeindepersonals gemäss Stellenplan;</p>	<p>Ziff. 6: neu wird auf den umfassenden Begriff „Eventualverpflichtung“ hingewiesen. Dies erscheint sinnvoll, weil neuerdings gemäss HRM2 eine entsprechende Liste im Anhang zur Gemeinderechnung zu führen ist.</p> <p>Ziff. 7: wie bisher erlässt der Einwohnerrat separate Reglemente über die Anstellungsverhältnisse des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin und der Entschädigung der Behördenmitglieder. Sinnvollerweise wird hier erwähnt, dass die Festlegung im Hinblick auf die neue Amtsperiode zu erfolgen hat. Für die Kandidierenden hat frühzeitig Klarheit über die Entschädigungen zu bestehen. Die Mitglieder des Einwohnerrates werden deshalb auch erwähnt.</p> <p>Ziff. 9 b): die bestehende Regelung bzgl. IB Wohlen AG wird neu unter diesem Passus geführt, was sich inhaltlich anbietet (bisher lit. r).</p> <p>Ziff. 14: obwohl bisher im Rahmen des Budgets jeweils durch den Einwohnerrat bereits behandelt, besteht keine Regelung im Umgang mit dem Stellenplan. Hier wird nun eine offizielle Regelung explizit manifestiert.</p>
--	--	--

	<p>15. Beschlussfassung über die Verteilung des Vermögens und von Schulden bei Neuzuteilung von Gemeindegebieten und bei Bildung neuer Gemeinden;</p> <p>16. Beschlussfassung über die Änderung oder Neubildung von Gemeindennamen, -wappen und -siegel;</p> <p>17. Beschlussfassung über die dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstände.</p>	<p>Unter den Befugnissen des Einwohnerrates wird die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes weggelassen (bisher lit. k). Neu wird diese Kompetenz dem Gemeinderat zugewiesen (§31 Ziff. 8 GO). Angesichts dessen, dass es sich bei einem Gesuch um Einbürgerung gemäss aktueller Rechtsprechung eindeutig um einen Verwaltungsakt handelt (wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind besteht Anspruch auf Einbürgerung) ist die Zuweisung zur Exekutivbehörde die logische Konsequenz.</p>
<p><b>§32 Sitzungsgeld</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Einwohnerrates und seiner Kommissionen haben für ihre Teilnahme an den Sitzungen Anspruch auf ein ortsübliches Sitzungsgeld. Der Präsident/die Präsidentin wird separat entschädigt.</p>	<p><del><b>§32 Sitzungsgeld</b></del></p> <p><del><sup>1</sup> Die Mitglieder des Einwohnerrates und seiner Kommissionen haben für ihre Teilnahme an den Sitzungen Anspruch auf ein ortsübliches Sitzungsgeld. Der Präsident/die Präsidentin wird separat entschädigt.</del></p>	<p>Dieser Passus ist wegzulassen. In §28 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeordnung ist neu vorgesehen, dass auch die Festlegung der Entschädigung für die Mitglieder des Einwohnerrates vorgenommen wird. Daraus leitet sich implizit ab, dass eine Entschädigung derselben erfolgt.</p>
<p><b>IV. Der Gemeinderat</b></p> <p><b>§30 Organisation</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht zusammen mit dem Gemeindeammann aus 7 Mitgliedern. Er wird nach dem Majorzwahlverfahren gewählt.</p>	<p><b>IV. Der Gemeinderat</b></p> <p><b>§29 Zusammensetzung und Wahl</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht zusammen mit dem Gemeindepräsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahl des Gemeinderates erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne, auf vier Jahre im Mehrheitswahlverfahren. Das Verfahren richtet sich nach kantonalem Recht.</p>	<p>In Anlehnung an den Aufbau der Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Einwohnerrat (§§14 ff GO) wird auch hier eine Zweiteilung vorgenommen (§29 Zusammensetzung und Wahl / §30 Organisation).</p> <p>Nach neuem Führungsmodell besteht der Gemeinderat aus fünf Mitgliedern. Dies wird bereits unter §5 der revidierten Gemeindeordnung festgelegt.</p> <p>In Abs. 2 wird die Ergänzung angebracht, wonach sich das Verfahren nach kantonalem Recht richtet.</p>

<p><sup>2</sup> Der Gemeinderat und der Gemeindeammann vertreten die Gemeinde gegen aussen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte erfolgt jedoch durch die einzelnen Mitglieder im Rahmen einer vom Rat vorzunehmenden Arbeitsteilung.</p>		<p>Ausgehend von der neuen Gliederung finden sich die bisherigen Bestimmungen unter Absatz 2 und 3 inhaltlich sinngemäss unter §30 GO nachfolgend.</p>
	<p><b>§30 Organisation</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde. Er vertritt die Gemeinde nach aussen und wird seinerseits durch den Gemeindepräsidenten/die Gemeindepräsidentin und den Gemeindegemeinschafter/die Gemeindegemeinschafterin vertreten.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte erfolgt jedoch durch die einzelnen Mitglieder im Rahmen einer vom Rat vorzunehmenden Arbeitsteilung.</p>	<p>Abs. 1: die Formulierung wurde neu teilweise entlang des Wortlautes des Gemeindegesetzes gewählt (§36 Abs. 1 und 2 GG). Damit will eine Präzisierung der Bestimmung erreicht werden.</p> <p>Keine Änderung vorgesehen zum bisherigen § 30 Abs. 3 GO</p>
<p><b>§34 Befugnisse</b></p> <p>Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.</p> <p>Dem Gemeinderat obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Vorbereitung aller Geschäfte und die Antragstellung zuhanden der ihm übergeordneten Gemeindeorgane sowie der Vollzug der Beschlüsse derselben.</li> <li>b) die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Gemeinde, einschliesslich Gemeindeanstalten.</li> <li>c) die Erstellung des Legislaturprogramms.</li> <li>d) die alljährliche Erstattung eines schriftlichen Geschäftsberichtes über die Gemeindeverwaltung.</li> </ol>	<p><b>§31 Befugnisse</b></p> <p>Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>Dem Gemeinderat obliegen namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorbereitung aller Geschäfte und die Antragstellung zuhanden der ihm übergeordneten Gemeindeorgane sowie der Vollzug der Beschlüsse derselben;</li> <li>2. unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Gemeinde, einschliesslich Gemeindeanstalten;</li> </ol>	<p>Insgesamt wird eine neue Strukturierung mit kohärenter Abfolge der Befugnisse angestrebt. Einzelne Bestimmungen werden dabei neu aufgenommen und bestehende nötigenfalls präzisiert.</p>

<p>e) die Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten, die der Finanzierung bereits beschlossener Aufgaben oder der Rückzahlung schon bestehender Schulden dienen.</p> <p>f) die Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, mit Einschluss notwendiger Enteignungsverfahren.</p> <p>g) die Sorge für öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit sowie der Erlass eines entsprechenden Reglementes.</p> <p>h) die ihm durch Spezialerlasse übertragenen Aufgaben.</p> <p>i) die Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten (ausgenommen Baurechte und Kiesausbeutungsrechte), von Grundlasten und Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen.</p> <p>k) die Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.</p> <p>l) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts in Fällen, da ein gesetzlicher Anspruch besteht.</p> <p>m) die Vergabe öffentlicher Arbeiten und Lieferungen.</p>	<p>3. Erstellung des Leitbildes, des Legislaturprogramms und des Finanzplans mit Tätigkeitsprogramm;</p> <p>4. alljährliche Erstattung eines schriftlichen Rechenschaftsberichtes über die Gemeindeverwaltung;</p> <p>5. Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten, die der Finanzierung bereits beschlossener Aufgaben oder der Rückzahlung schon bestehender Schulden dienen;</p> <p>6. Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, mit Einschluss notwendiger Enteignungsverfahren;</p> <p>7. Vergabe öffentlicher Arbeiten und Lieferungen;</p> <p>8. Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes;</p>	<p>Ziff. 3: mit der Änderung/Ergänzung der Gemeindeordnung am 27.11.2005 wurde der Passus aufgenommen, wonach der Gemeinderat explizit ein Legislaturprogramm zu erstellen hat. Spiegelgleich hat der Einwohnerrat dieses zur Kenntnis zu nehmen. Neu ist vorgesehen, dass sämtliche strategierelevanten Instrumente, welche der Gemeinderat zu erstellen hat, aufgelistet werden. Dies soll die Zusammenhänge dieser Instrumente darstellen sowie die Bedeutung derselben stärker gewichten (siehe auch §28 Abs. 1 Ziff. 4 lit. a der revidierten Gemeindeordnung).</p> <p>Ziff. 8: neu obliegt dem Gemeinderat die Kompetenz zur Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes. Angesichts dessen, dass es sich bei einem Gesuch um Einbürgerung gemäss aktueller Rechtsprechung eindeutig um einen Verwaltungsakt handelt (wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind besteht Anspruch auf Einbürgerung) ist die Zuweisung zur Exekutivbehörde die logische Konsequenz.</p> <p>Die Wahl von beratenden Kommissionen obliegt dem Gemeinderat (Ziff. 16 nachstehend), Der Gemeinderat beabsichtigt eine beratende Kommission für die Belange des künftig in seine alleinige Zuständigkeit fallenden Einbürgerungswesens (Ziff. 8) einzusetzen. Es wäre jedoch systemfremd in der Gemeindeordnung eine Pflicht diesbezüglich zu verankern, weil der Gemeinderat nicht zur Beratung durch eine Kommission gezwungen werden kann.</p>
--	--	---



<p>n) der An- und Verkauf von Grundstücken, die ihrer Flächeninhalte wegen weder überbaut noch wirtschaftlich genutzt werden können.</p>	<p>9. Sorge für öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit sowie der Erlass eines entsprechenden Reglementes;</p> <p>10. Beschlüsse über Grundstückskäufe bis CHF 500'000 und über den Erwerb von Baurechten, wenn der kapitalisierte Baurechtszins nicht mehr als 500'000 beträgt;</p> <p>11. Beschlüsse über Grundstücksverkäufe bis CHF 500'000, über Abgabe von Baurechten, wenn der kapitalisierte Baurechtszins nicht mehr als 500'000 beträgt und über Grundstücktauschverträge bis CHF 500'000;</p> <p>12. Erwerb privater Wege, Strassen und Bauten im Rahmen der Sondernutzungspläne;</p> <p>13. Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten (ausgenommen Baurechte und Kiesausbeutungsrechte), von Grundlasten und Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen;</p> <p>14. Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;</p> <p>15. Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen;</p>	<p>Ziff. 10/11: bis anhin wurden die Kompetenzen für Grundstückskäufe, -verkäufe und -tauschhandel sowie Baurechte nicht betragsmässig festgehalten (lit. n). In Bezug auf §6 (obligatorisches Referendum) der revidierten Gemeindeordnung werden hier die massgebenden Beträge ausgeführt, was zur Kohärenz und Übersichtlichkeit beiträgt. Eine weitere entsprechende Spiegelung wird in §28 (Befugnisse Einwohnerrat) vorgenommen. Demnach erhalten Einwohnerrat und Gemeinderat neue und klar umfasste Handlungskompetenzen bezüglich dem Tätigen von Grundstücksgeschäften.</p> <p>Ziff. 12: dem Gemeinderat soll die Kompetenz eingeräumt werden, im Rahmen der Sondernutzungspläne private Wege, Strassen und Bauten erwerben zu können. Dies ergibt deshalb Sinn, weil damit dem Gemeinderat eine grössere Flexibilität und mehr Spielraum bei Verhandlungen zukommt. Zudem können damit die entsprechenden Verfahren beschleunigt werden, was die Verhandlungsposition des Gemeinderates und somit der Gemeinde stärkt.</p>
--	---	--

<p>o) die Wahl von Kommissionen, soweit sie nicht einem andern Organ zusteht.</p> <p>p) die Anstellung des Gemeindepersonals.</p> <p>q) die Wahl der weiteren, nach den einschlägigen Vorschriften vom Gemeinderat zu ernennenden Funktionäre.</p> <p>r) der Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen.</p> <p>s) alle weiteren, ihm durch Vorschriften des Kantons und der Gemeinde sowie durch Beschluss übergeordneter Organe übertragenen Aufgaben.</p>	<p>16. Wahl von Kommissionen und von Abgeordneten in Gemeindeverbände, soweit sie nicht einem andern Organ zustehen, sowie die Festsetzung ihrer Entschädigungen und Sitzungsgelder;</p> <p>17. Wahl weiterer, nach den einschlägigen Vorschriften, zu ernennenden Funktionäre sowie die Festsetzung ihrer Entschädigung;</p> <p>18. Anstellung des Gemeindepersonals und Festsetzung der Besoldungen und der Entschädigungen im Rahmen des Personalreglementes;</p> <p>19. interne Verschiebung von Stellenprozenten des festangestellten Gemeindepersonals im Rahmen der gemäss Stellenplan vorhandenen Summe;</p> <p>20. Erlass und Änderung von Ausführungserlassen, soweit darin nicht Gebühren und Beiträge festgelegt werden und soweit sie nicht der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder dem Einwohnerrat vorbehalten sind,</p> <p>21. Anordnung vorsorglicher und dringender Massnahmen;</p> <p>22. ihm durch Spezialerlasse übertragene Aufgaben;</p> <p>23. alle weiteren, ihm durch Vorschriften des Kantons und der Gemeinde sowie durch Beschluss übergeordneter Organe übertragenen Aufgaben.</p>	<p>Ziff. 16: formell wählte der Einwohnerrat bislang Abgeordnete für Gemeindeverbände von grosser Bedeutung (§31 lit c). Diese Regelung ist unklar. Zumal der Gemeinderat heute faktisch sämtliche Abgeordneten wählt. Mit der neuen Regelung wird eindeutig verankert, dass die Wahl von Kommissionen und von Abgeordneten in Gemeindeverbände dem Gemeinderat obliegt. Diese Regelung ist weit verbreitet und wird der im Rahmen der kantonalen Gemeindegesetzgebung vollzogenen Demokratisierung der Gemeindeverbände gerecht.</p> <p>Ziff. 19: neu wird dem Einwohnerrat die Kompetenz zugeordnet, über den Stellenplan zu entscheiden (§28 Abs. 2 Ziff. 14 Gemeindeordnung). Dem Gemeinderat soll im Rahmen dessen die Flexibilität zugestanden werden, wonach er im Rahmen des bewilligten Stellenplanes interne Pensenverschiebungen vornehmen kann. Dies erscheint auch deshalb sinnvoll, weil der Gemeinderat für die Organisation der Verwaltung zuständig ist (§36 Abs. 1 Gemeindegesetz GG).</p> <p>Ziff. 20-23: obwohl sich diese Kompetenzen grundsätzlich aus der Gemeindegesetzgebung ergeben, schafft die Nennung derselben Klarheit und legt eindeutig die Zuständigkeiten des Gemeinderates dar.</p>
---	--	---

<p><b>§35 Gemeindeammann</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindeammann präsidiert den Gemeinderat und vollzieht dessen Beschlüsse. Er steht der gesamten Gemeindeverwaltung vor.</p> <p><sup>2</sup> In dringenden Fällen ist er zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen und geeigneter Vorkehren berechtigt.</p> <p><sup>3</sup> Im übrigen richten sich die Aufgaben des Gemeindeammanns nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>	<p><b>§32 Gemeindepräsident/in</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin als Vorsteher/in der Einwohnergemeinde</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. leitet die Sitzungen des Gemeinderates;</li> <li>2. sorgt für die zeitgerechte und koordinierte Erledigung der Aufgaben des Gemeinderates;</li> <li>3. kann in dringenden Fällen Präsidialentscheide treffen, die dem Gemeinderat an dessen nächster Sitzung zur Kenntnis zu bringen sind.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Bei Verhinderung wird der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin und dieser durch das amtsälteste Mitglied des Gemeinderates vertreten.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen richten sich die Aufgaben des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin oder dessen / deren Stellvertreter/in nach dem kantonalen Recht.</p>	<p>Gemäss neu vorgesehenem Führungsmodell ist der/die hauptamtliche Gemeindepräsident/in künftig im Teilamt mit einem Pensum von 60 % bis 80 % tätig. Die Einzelheiten diesbezüglich hat der Einwohnerrat im Reglement über die Anstellungsverhältnisse des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin festzulegen. Dementsprechend werden in der Gemeindeordnung wie bis anhin keine Angaben dazu verankert.</p> <p>Neu werden in Abs. 1 die dem Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin zugedachten hauptsächlichen Aufgaben in der Gemeindeordnung umschrieben.</p> <p>Abs. 2: obwohl in der Gemeindegesetzgebung umschrieben (§46 Gemeindegesetz GG) wird hier im Sinne der Klarheit explizit auf das Stellvertreterprinzip hingewiesen.</p> <p>Inhaltlich keine Änderung vorgesehen</p>
<p><b>§36 Übertragung von Befugnissen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen.</p>	<p><b>§33 Übertragung von Befugnissen Einsetzen von Kommissionen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Rahmen der kantonalen Vorschriften Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, Kommissionen oder Mitarbeitenden delegieren.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung delegieren.</p> <p><sup>3</sup> Delegierte Entscheide können von den Betroffenen nach Massgabe der Gemeindegesetzgebung an den Gemeinderat weitergezogen werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen.</p>	<p>Insgesamt werden die bestehenden Bestimmungen erweitert und dabei auch präziser formuliert. Deshalb wird auch der Titel ergänzt, sodass ersichtlich wird, dass es bei dieser Bestimmung auch um das Einsetzen von Kommissionen geht.</p> <p>Abs. 1-4: entsprechend den Absichten des neuen Führungsmodells wird der Delegation von Aufgaben grössere Bedeutung beigemessen. Deshalb werden die entsprechenden Ausführungen umfassender gehalten. Dabei wird auf die Grundlage der Gemeindegesetzgebung hingewiesen, ohne im Detail verfahrenstechnische Fristen zu nennen, da sich diese übergeordnet ändern können.</p>

	<p><sup>5</sup> Der Gemeinderat kann zu seiner Beratung ständige Kommissionen und solche mit befristetem Auftrag einsetzen. Für ständige Kommissionen sind Pflichtenhefte zu erstellen. Die Aufträge an befristete Kommissionen sind schriftlich zu formulieren.</p> <p><sup>6</sup> In vom Gemeinderat zu seiner Beratung eingesetzten Kommissionen können auch nicht Stimmberechtigte sowie Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Wohlen gewählt werden.</p>	<p>Abs. 5: es wird neu explizit ausgeführt, dass Kommissionen vom Gemeinderat eingesetzt werden können. Der Umgang mit denselben wird dabei umschrieben.</p> <p>Abs. 6: mit dem Passus, wonach explizit erwähnt wird, dass auch nicht Stimmberechtigte sowie Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde gewählt werden können, will der Fokus auf den fachlichen Aspekt bei der Zusammensetzung der beratenden Kommissionen gelegt werden.</p>
<p><b>V. Besondere Bestimmungen</b></p> <p><b>§37 Wahlbüro</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Besorgung der im Zusammenhang mit den Wahlen stehenden Geschäfte sowie zur Ausmittlung der Resultate von Wahlen und Abstimmungen durch die Urne wählt der Einwohnerrat aus der Mitte der Stimmberechtigten für die Dauer von 4 Jahren ein 12 Mitglieder umfassendes Wahlbüro.</p> <p><sup>2</sup> Dem Wahlbüro steht ein Mitglied des Gemeinderates vor. Der/die Gemeindeschreiber/ in oder eine vom Gemeinderat bestimmte Stellvertretung amtet als Aktuar/in.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann das Wahlbüro nötigenfalls durch den Beizug von Hilfspersonal erweitern.</p>	<p><b>V. Besondere Bestimmungen</b></p> <p><b>§34 Wahlbüro</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Besorgung der im Zusammenhang mit den Wahlen stehenden Geschäfte sowie zur Ausmittlung der Resultate von Wahlen und Abstimmungen durch die Urne wählt der Einwohnerrat aus der Mitte der Stimmberechtigten für die Dauer von vier Jahren ein zwölf Mitglieder umfassendes Wahlbüro.</p> <p><sup>2</sup> Dem Wahlbüro steht ein Mitglied des Gemeinderates vor. Der/die Gemeindeschreiber/in oder eine vom Gemeinderat bestimmte Stellvertretung amtet als Aktuar/in.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann das Wahlbüro nötigenfalls durch den Beizug von Hilfspersonal erweitern.</p>	<p>Zur besseren Übersichtlichkeit wird eine neue Gliederung gewählt und ein separater Titel eingefügt. Ansonsten sind inhaltlich keine Änderungen vorgesehen.</p>
<p><b>§38 Akteneinsicht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Einwohnerrates sind berechtigt, unter vorheriger Orientierung der zuständigen Verwaltungsvorsteher/innen in alle nicht vertraulichen Akten der Gemeindeverwaltung, die sich auf die zur Behandlung kommenden Geschäfte beziehen, Einsicht zu nehmen.</p>	<p><b>§35 Akteneinsicht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind befugt, Einsicht in die nicht vertraulichen Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, die sich auf eine der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung unterliegende Vorlage beziehen.</p>	<p>Abs. 1: die Stimmberechtigten werden mittels einer Abstimmungszeitung über den Inhalt einer Vorlage informiert. Darüber hinaus besteht ein (beschränktes) Akteneinsichtsrecht in der jeweiligen Angelegenheit. Auf dieses wird neu explizit hingewiesen.</p>

<p><sup>2</sup> Unterlagen, die nicht zugestellt werden können, sind während der Bürozeit und an einzelnen Abenden, die vom Gemeinderat bestimmt werden, in der Gemeindeverwaltung aufzulegen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Einwohnerrates sind befugt, unter vorheriger Orientierung der Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung, Einsicht in die nicht vertraulichen Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, die sich auf die zur Behandlung kommenden Geschäfte beziehen.</p> <p><sup>3</sup> Nicht zustellbare Unterlagen für die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind auf Anordnung des Gemeinderates in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen.</p>	<p>Abs. 2: das (beschränkte) Akteneinsichtsrecht für Mitglieder des Einwohnerrates bleibt bestehen. Zur besseren Koordination ist die nach neuem Führungsmodell vorgesehene Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung (§2 Ziff. 6 GO) darüber vorgängig in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Abs. 3: inhaltlich ist keine Änderung vorgesehen. Es wird lediglich eine andere Formulierung gewählt.</p>
<p><b>§39 Amtsgeheimnis</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates, des Einwohnerrates und der Kommissionen sowie das Gemeindepersonal sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder gemäss besonderer Anordnung geheim zu halten sind.</p> <p><sup>2</sup> Das Amtsgeheimnis gilt sinngemäss auch für die unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehaltenen Sitzungen des Einwohnerrates.</p>	<p><b>§36 Amtsgeheimnis</b></p> <p>Die Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, der Kommissionen, des Wahlbüros sowie die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder gemäss besonderer Anordnung geheim zu halten sind.</p> <p><del><sup>2</sup> Das Amtsgeheimnis gilt sinngemäss auch für die unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehaltenen Sitzungen des Einwohnerrates.</del></p>	<p>Neu wird der Einwohnerrat in der Reihenfolge vor dem Gemeinderat genannt. Zusätzlich wird auch das Wahlbüro erwähnt. Ansonsten richtet sich die Bestimmung nach übergeordnetem Recht. Es erscheint sinnvoll, auch in der Gemeindeordnung auf das Amtsgeheimnis hinzuweisen.</p> <p>Abs. 2 kann ersatzlos gestrichen werden. Einerseits ergibt sich die heutige Regelung bereits aus dem vorangehenden Abs. 1. Andererseits ist ein genereller Ausschluss der Öffentlichkeit von den Sitzungen des Einwohnerrates nicht möglich (siehe auch §17 Abs. 2 GO).</p>
<p><b>§42 Eingaben und Fristen</b></p> <p><sup>1</sup> Alle den Einwohner- oder Gemeinderat betreffenden Eingaben sind zuhanden des Präsidenten/der Präsidentin des Einwohnerrats bzw. des Gemeindeamanns bei der Gemeindekanzlei einzureichen.</p>	<p><b>§37 Eingaben und Fristen</b></p> <p><sup>1</sup> Alle Eingaben an ein Organ der Einwohnergemeinde sind der Gemeindekanzlei einzureichen.</p>	<p>Abs. 1: zur Vereinfachung und zum besseren Verständnis können Eingaben für sämtliche Organe (gemäss §2 GO) bei der Gemeindekanzlei erfolgen.</p>

<p><sup>2</sup> Ist für eine Handlung eine bestimmte Frist vorgesehen, so gilt diese als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag bis 17.00 Uhr in der Gemeindekanzlei eingeht oder den Poststempel des betreffenden Tages trägt. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder ortsüblichen Feiertag, so wird der nächstfolgende Werktag gezählt. Für den Fristenlauf wird auf die Publikation im Amtsblatt, wo eine solche nicht erforderlich ist, auf die Publikation in den Lokalblättern abgestellt.</p>	<p><sup>2</sup> Ist eine bestimmte Frist vorgeschrieben, so gilt sie als gewahrt, wenn die Eingabe bis Büroschluss des letzten Tages bei der Gemeindekanzlei abgegeben wird oder den Poststempel des betreffenden Tages trägt. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab.</p> <p><sup>3</sup> Als Feiertage gelten die gemäss kantonaler Regelung für den Bezirk Bremgarten bezeichneten Tage.</p> <p><sup>4</sup> Der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan.</p>	<p>Abs. 2: grundsätzlich gelten die herkömmlichen Bestimmungen des Verwaltungsrechts. Es ist jedoch sinnvoll, auf diese Prinzipien hinzuweisen. Neu wird der Passus jedoch neutral gehalten (keine Nennung von Uhrzeit).</p> <p>Abs. 3: um eine klarere Regelung herbeizuführen ist bezüglich der Definition der lokalen Feiertage auf die jeweils geltenden kantonalen Bestimmungen in diesem Zusammenhang zu verweisen.</p> <p>Abs. 4: die Bezeichnung des amtlichen Publikationsorgans erfolgt neu unter §3 der Gemeindeordnung.</p>
<p><b>§43 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft, sie ersetzt diejenige vom 24. August 1992.</p> <p>Wohlen, 19. September 2005  Einwohnerrat Wohlen</p> <p>Claude Salathé, Präsident</p> <p>Daniela Betschart, Protokollführerin</p>	<p><b>§38 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 19. September 2005.</p> <p>Wohlen, XXXXXX</p> <p>EINWOHNERRAT WOHLLEN</p> <p>Der Präsident:  <i>Andrea Duschén</i></p> <p>Die Aktuarin:  <i>Michelle Steinauer</i></p>	

<p>Von der Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 27. November 2005 angenommen.</p> <p><u>Änderungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 08.02.2009 §5 Mitgliederzahl Schulpflege</li> <li>• 08.03.2009 §6 Wahl Gemeinderat</li> </ul> <p>Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am 6. Dezember 2005 genehmigt.</p>	<p>Vom Einwohnerrat beschlossen an seiner Sitzung vom XXXXXX.</p> <p>Von den Stimmberechtigten angenommen an der Urnenabstimmung vom XXXXXX.</p> <p>Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau genehmigt am XXXXXX.</p>	
---	---	--